

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

## §1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der KOMSA Data & Solutions GmbH. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage [www.komsa-data.com](http://www.komsa-data.com) eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA Data & Solutions GmbH übersandt. Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an.
- (2) Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Geschäftskunden sind alle Unternehmer sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Kunde i.S.d. AGB sind ausschließlich Geschäftskunden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## §2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der KOMSA Data & Solutions GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und die AGB anzuerkennen. Bestellungen des Kunden sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Die KOMSA Data & Solutions GmbH behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich oder durch Beginn mit der Bearbeitung der Bestellung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Bestellt der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege, wird die KOMSA Data & Solutions GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der KOMSA Data & Solutions GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der KOMSA Data & Solutions GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erfolgte der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, können Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zunächst in gleicher Weise erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung ist aber erst wirksam, nachdem sie vom jeweils anderen Vertragspartner per Fax oder E-Mail bestätigt wurde oder die KOMSA Data & Solutions GmbH nach den geänderten oder ergänzten Bedingungen den Vertrag erfüllt.

## §3 Liefergegenstand

Die von der KOMSA Data & Solutions GmbH zu liefernden Waren

werden in der Leistungsbeschreibung des Vertrages abschließend beschrieben.

- (1) Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden.
- (2) Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

## §4 Eigentumsvorbehalt

- (1) KOMSA Data & Solutions GmbH behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt sind. Eine Übereignung der Vorbehaltsware auf Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt, und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die KOMSA Data & Solutions GmbH ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhandenkommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann die KOMSA Data & Solutions GmbH den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren herausverlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die KOMSA Data & Solutions GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und hat zu diesem Zweck das Recht, den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Die KOMSA Data & Solutions GmbH wird die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös abzüglich der Kosten der Verwertung auf bestehende Ansprüche anrechnen.
- (2) Dasselbe gilt bei einer erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die eine Gefährdung der Gegenleistung des Kunden zur Folge hat.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt der KOMSA Data & Solutions GmbH bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die KOMSA Data & Solutions GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- (4) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der KOMSA Data & Solutions GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der KOMSA Data & Solutions GmbH gehörenden Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so erwirbt die KOMSA Data & Solutions GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der KOMSA Data & Solutions GmbH gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der KOMSA Data & Solutions GmbH nicht gehörenden Sachen vermischt wird. In beiden Fällen wird der Kunde die Sache kostenlos für die KOMSA Data & Solutions GmbH verwahren. Der Miteigentumsanteil der KOMSA Data & Solutions GmbH bestimmt sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache. Für die Veräußerung der neuen Sache gilt Abs. (1) entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil der KOMSA Data & Solutions GmbH entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird.
- (5) Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zuzüglich dem Wert der an die KOMSA Data & Solutions GmbH abgetretenen Forderungen die Summe der der

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

KOMSA Data & Solutions GmbH gegen den Kunden zustehende Forderungen um mehr als 50%, hat die KOMSA Data & Solutions GmbH einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.

- (6) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist die KOMSA Data & Solutions GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist der KOMSA Data & Solutions GmbH nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

## §5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn die KOMSA Data & Solutions GmbH die Installation übernommen hat. Ist die Ware vom Kunden bei der KOMSA Data & Solutions GmbH abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie ihm von der KOMSA Data & Solutions GmbH vertragsgemäß angeboten wird, so befindet er sich in Annahmeverzug. Dieser steht der Übergabe gleich.
- (3) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist die KOMSA Data & Solutions GmbH nicht verpflichtet.

## §6 Installation

- (1) Die Installation gelieferter Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Die Installation hat auf der Grundlage der mitgelieferten Unterlagen und der Programmdokumentation zu erfolgen.
- (2) Die KOMSA Data & Solutions GmbH erbringt die Installation der Software aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen Aufwandsvergütung.

## §7 Abnahme von Werkleistungen

- (1) Soweit es sich bei den IT-Leistungen der KOMSA Data & Solutions GmbH um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme nach Maßgabe dieser Bestimmung. Dies gilt nicht für von der KOMSA Data & Solutions GmbH zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist die Abnahmebedürftigkeit ausdrücklich bestimmt.
- (2) Die KOMSA Data & Solutions GmbH wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Lieferung oder Leistung jeweils schriftlich/per E-Mail mitteilen.
- (3) Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führt der Kunde für die Dauer von maximal 14 Tagen eine Abnahmeprüfung durch. Falls ein Testplan Vertragsbestandteil ist, hat die Abnahmeprüfung nach dessen Maßgabe zu erfolgen.
- (4) Der Kunde stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und ggf. im Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, Testfälle, Ansprechpartner u.a. zur Verfügung. Der Kunde wird der KOMSA Data & Solutions GmbH die Testfälle, mit denen die ordnungsgemäße Leistungserbringung überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen für die Qualitätssicherung in schriftlicher Form übergeben. Gleichzeitig wird der Kunde der KOMSA Data & Solutions GmbH die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten in geeigneter Form übergeben.
- (5) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
  - (a) Fehlerklasse 1

Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder wichtige Teile dieser Leistung nicht genutzt werden können.

(b) Fehlerklasse 2

Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

(c) Fehlerklasse 3

Sonstige Fehler.

- (6) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.
- (7) Über die Abnahmeprüfung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, dessen Richtigkeit die vom Kunden mit der Abnahme beauftragten Mitarbeiter durch Unterzeichnung zu bestätigen haben. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt. Weist das Protokoll keine die Abnahme hindernden Fehler aus, so gelten die geprüften Leistungen auch dann als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen weder das Protokoll unterzeichnet, noch schriftlich die Abnahme verweigert hat.
- (8) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme ihre Vollendung.
- (9) Die KOMSA Data & Solutions GmbH kann Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Eine Teilabnahme kann etwa erfolgen nach:
  - Abschluss einer in sich abgeschlossenen Phase der Werkerstellung oder
  - Erbringung in sich abgeschlossener, in sich funktionsfähiger Leistungsteile.Für Teilabnahmen gelten die Bestimmungen über die Abnahme entsprechend. Soweit Teilabnahmen vorgesehen sind, ist die KOMSA Data & Solutions GmbH berechtigt, weitere Teillieferungen oder Teilleistungen zurück zu halten, solange der Kunde mit der Abnahme von Teillieferungen oder Teilleistungen oder der Bezahlung abgenommener Teillieferungen oder Teilleistungen in Verzug ist.

## §8 Gewährleistung bei Werkleistungen

- (1) Soweit die KOMSA Data & Solutions GmbH im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Werkleistungen erbringt, leistet die KOMSA Data & Solutions GmbH Gewähr innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Maßgabe dieser Bestimmung.
- (2) Weist eine Werkleistung der KOMSA Data & Solutions GmbH einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der KOMSA Data & Solutions GmbH durch Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Software, welche nicht die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit besitzt oder für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet ist, wird nach Wahl der KOMSA Data & Solutions GmbH je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version ersetzt oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Fehlers beseitigt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, der KOMSA Data & Solutions GmbH erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, soweit der Kunde die erkennbare Störung oder den erkennbaren Mangel pünktlich angezeigt hat. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Angabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach Erkennbarkeit an die KOMSA Data & Solutions GmbH zu übermitteln.

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

- (4) Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist die KOMSA Data & Solutions GmbH berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (5) Die Gewährleistung der KOMSA Data & Solutions GmbH erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstands der KOMSA Data & Solutions GmbH vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der KOMSA Data & Solutions GmbH selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.
- (6) Die KOMSA Data & Solutions GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an sie die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.
- (7) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung oder Schadenersatz zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mängelbeseitigungsversuchen vor. Im Übrigen gilt die nachfolgende Haftungsbestimmung gemäß §8.

## §9 Gewährleistung sowie Untersuchungs- und Rügepflichten bei Kauf

- (1) KOMSA Data & Solutions GmbH leistet für Mängel der Ware zunächst nach Wahl der KOMSA Data & Solutions GmbH Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem zweiten Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Der Kunde muss KOMSA Data & Solutions GmbH offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.  
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die KOMSA Data & Solutions GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der KOMSA Data & Solutions GmbH zurechenbaren Schäden an Leben, Körper und der Gesundheit, bei der

Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn der KOMSA Data & Solutions GmbH Arglist vorwerfbar ist.

- (6) Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und die zusätzlichen Angaben der KOMSA Data & Solutions GmbH im Vertrag als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Installationsanleitung, ist die KOMSA Data & Solutions GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung der ordnungs-gemäßen Installation entgegensteht.
- (8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der KOMSA Data & Solutions GmbH grundsätzlich nicht.

## §10 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag anders festgelegt, für die KOMSA Data & Solutions GmbH kostenlos erbracht werden.
- (2) Der Kunde wird der KOMSA Data & Solutions GmbH unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die KOMSA Data & Solutions GmbH für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird KOMSA Data & Solutions GmbH außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten. Hierzu zählt insbesondere der Wechsel eines Geschäftsführers oder sonstigen gesetzlichen Vertreters des Kunden.
- (3) Der Kunde gewährt den für die KOMSA Data & Solutions GmbH tätigen Personen bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung und hat ihnen zu den notwendigen Objekten den erforderlichen Zutritt unverzüglich zu verschaffen.
- (4) Der Kunde benennt der KOMSA Data & Solutions GmbH eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern der KOMSA Data & Solutions GmbH während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zur Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen.
- (5) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z.B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der KOMSA Data & Solutions GmbH allen daraus entstehenden Schaden und stellt die KOMSA Data & Solutions GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Von allen der KOMSA Data & Solutions GmbH übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf welche die KOMSA Data & Solutions GmbH jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
- (7) Der Kunde hat der KOMSA Data & Solutions GmbH das Recht zur Benutzung und Umarbeitung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (8) Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z.B.: tägliche) Datensicherung verantwortlich. Die KOMSA Data & Solutions GmbH haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wären.
- (9) Unfreie Sendungen werden nicht angenommen und unterliegen somit einer Rücksendung durch den überbringenden Dienstleister.

## §11 Change-Request

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von der KOMSA Data & Solutions GmbH nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen können von jedem Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner vorgeschlagen werden.

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

Der Vorschlag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- (a) gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung,
  - (b) Begründung in fachlicher und IT-technischer Hinsicht,
  - (c) zu erwartende Auswirkungen auf den Ablauf- und Zeitplan und
  - (d) Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungswunsches sowie die Durchführung des Change-Request-Verfahrens.
- (2) Der jeweils andere Vertragspartner hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber dem vorschlagenden Vertragspartner Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Kunde. Die KOMSA Data & Solutions GmbH ist jedoch berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht machbar oder mit unverhältnismäßigem, der KOMSA Data & Solutions GmbH nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (3) Für die Mehraufwendungen, welche die KOMSA Data & Solutions GmbH durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungswunsches sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat die KOMSA Data & Solutions GmbH Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Preislisten der KOMSA Data & Solutions GmbH.

## § 12 Datenschutz

- (1) Der Kunde und die KOMSA Data & Solutions GmbH verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (2) Die KOMSA Data & Solutions GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden in automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Bestandsdaten gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 95 TKG, § 14 TMG, und Nutzungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 15 TMG, §§ 96, 97 TKG, sofern zutreffend.
- (3) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und ggf. Angaben berichtigen, sperren bzw. löschen zu lassen (§§ 34, 35 BDSG).
- (4) Im Rahmen der Geschäftsabwicklung, insbesondere bei der Bestellabwicklung, bedient sich die KOMSA Data & Solutions GmbH anderer Unternehmen, im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG.
- (5) Die KOMSA Data & Solutions GmbH behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen.
- (6) Die Vertragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden genutzt, um bei Bedarf mit Kreditauskunftsfirmen eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Die Datenübermittlung schließt Informationen aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens ein (Forderungsdaten gem. § 28a BDSG). Die Auskunftsteile speichern und verarbeiten die Daten zum Zweck der Erstellung von Informationen zur Bonitätsbeurteilung für ihre Kunden und übermitteln diese Daten an ihre Kunden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen. Kunden sind andere Wirtschaftsteilnehmer, die Leistungen gegen Kredit gewähren. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Alle persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Der Kunde

kann sich bei der KOMSA Data & Solutions GmbH über das Ergebnis der Anfrage informieren.

- (7) Der Kunde und die KOMSA Data & Solutions GmbH verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
- (8) Durch die Anerkennung der AGB erklärt sich der Kunde mit der Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten im vorbezeichneten Rahmen einverstanden. Er ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen und die Einwilligung zur Datennutzung zu widerrufen, z.B. per E-Mail an [info@komsa-data.de](mailto:info@komsa-data.de) oder postalisch an KOMSA Data & Solutions GmbH, Niederfrohnauer Weg 1, 09232 Hartmannsdorf.

## § 13 Vergütung

- (1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben. Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.
- (2) Die Belieferung des Kunden erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Lieferung durch eine Warenkreditversicherung zu marktüblichen Bedingungen versicherbar ist. Sollte diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt sein, ist die KOMSA Data & Solutions GmbH berechtigt, für die Lieferung eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen.
- (3) Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditgeber den Debitor vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch die KOMSA Data & Solutions GmbH mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.

## § 14 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der KOMSA Data & Solutions GmbH anerkannt oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der KOMSA Data & Solutions GmbH stehen.
- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der KOMSA Data & Solutions GmbH an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
- (3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen die KOMSA Data & Solutions GmbH nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

## § 15 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Unter dem Begriff „KOMSA -Unternehmen“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA Kommunikation Sachsen AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen.
- (2) KOMSA Data & Solutions GmbH ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die KOMSA Data & Solutions GmbH gegenüber dem Kunden zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zustehen.
- (3) Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. §396 Abs.1 Satz 2 BGB).
- (4) Eine Aufstellung sämtlicher mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ist

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage von KOMSA Data & Solutions GmbH übersandt.

## §16 Verzug, Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei Nichtzahlung in Zahlungsverzug. Ein im Verzug befindlicher Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. KOMSA Data & Solutions GmbH behält sich jedoch vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (2) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten der KOMSA Data & Solutions GmbH gegenüber sofort fällig. Die KOMSA Data & Solutions GmbH ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder gemäß § 16 vom Vertrag zurück zu treten

## §17 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) Die KOMSA Data & Solutions GmbH hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
  - (a) bei fehlender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten, die nicht von der KOMSA Data & Solutions GmbH zu vertreten ist;
  - (b) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es der KOMSA Data & Solutions GmbH nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ihre Leistungen zu erbringen;
  - (c) wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsschluss Umstände gemäß § 15 (2) bekannt werden;
  - (d) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
  - (e) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei Schadensersatzansprüchen der KOMSA Data & Solutions GmbH wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht der KOMSA Data & Solutions GmbH ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25% der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der KOMSA Data & Solutions GmbH ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

## §18 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (3) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (4) Ansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit sowie der KOMSA Data & Solutions GmbH zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn der KOMSA Data & Solutions GmbH Arglist vorwerfbar ist

- (5) Soweit die KOMSA Data & Solutions GmbH durch Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist die KOMSA Data & Solutions GmbH für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die KOMSA Data & Solutions GmbH macht sich die fremden Inhalte auch nicht zu eigen. Für die Inhalte und daraus resultierende Schäden der fremden Websites haftet der Anbieter der jeweilig verlinkten Seite, nicht derjenige, welcher durch Links auf diese Veröffentlichung verweist. Sollten wir Kenntnis erlangen, dass rechtswidrige Inhalte auf diesen Seiten enthalten sind, werden wir den Zugang unverzüglich sperren.

## §19 Export

- (1) Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf die anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf internationalen oder nationalen Verbotslisten stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von jeglichen Massenvernichtungswaffen stehen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, Produkte und damit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und von Deutschland auszuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. Die KOMSA Data & Solutions GmbH kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den vertraglichen Vereinbarungen verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches und US-amerikanisches Exportkontrollrecht verletzt.
- (3) Bei Auslandslieferungen verpflichtet sich der Kunde, unabhängig davon, wer nach den gesetzlichen Vorschriften im Zielland als Importeur oder Erstinverkehrbringer der Ware gilt, die sich aus der Verbringung der Ware ins Zielland ergebenden Pflichten, insbesondere Melde- und Entsorgungspflichten für Verpackung, Elektroschrott und Batterien sowie etwaige Urheberrechtsabgaben zu erfüllen, und die Gruppe von allen Ansprüchen, Schäden oder Bußgeldzahlungen freizustellen, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflichten im Zielland ergeben können.

## §20 Entsorgungspflicht

- (1) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die von der KOMSA Data & Solutions GmbH gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- (2) Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, die KOMSA Data & Solutions GmbH von allen Ansprüchen Dritter,

# ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER KOMSA DATA & SOLUTIONS

die aufgrund der gesetzlichen Entsorgungspflicht gegen die KOMSA Data & Solutions GmbH erhoben werden, freizustellen und dieser die hierdurch entstehenden Aufwendungen auf erstes Anfordern zu ersetzen.

- (3) Der Anspruch der KOMSA Data & Solutions GmbH auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die dreijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an die KOMSA Data & Solutions GmbH über die Nutzungsbeendigung.

## **§21 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Befristung vereinbart und im Vertrag bestätigt wurde.
- (2) Liegt eine Befristung nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung durch Herunterladen zu sichern.

## **§22 Schlussbestimmungen**

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich.
- (2) Die KOMSA Data & Solutions GmbH darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Liefer- und Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten der KOMSA Data & Solutions GmbH bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KOMSA Data & Solutions GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der KOMSA Kommunikation Sachsen AG in 09232 Hartmannsdorf vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist.